



Entscheidung

In der Sache

Red Devils Wernigerode

– Beteiligter –

Verein: **Red Devils Wernigerode**
c/o WSV „Rot-Weiss“ e.V.
Gießbergweg 6
38855 Wernigerode

wegen Verstoß gegen die Spielordnung gem. § 10 Ziffer 2 SPO

am 08.03.2020 bei der Partie der 1. Floorball-Bundesliga Herren (Spiel-Nr. 85) zwischen MFBC Leipzig und Red Devils Wernigerode in Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den stellvertretenden Vorsitzenden Richter der VSK Stephan Thiemann (Berichterstatter) sowie dem Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Beteiligte hat – aufgrund des Fehlverhaltens seiner Fans - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen.**
- 2. Der Beteiligte hat zudem an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 3. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Begründung

I.

Bei der Begegnung der 1. Floorball-Bundesliga zwischen dem MFBC Leipzig und den Red Devils Wernigerode am 08.03.2020 in Leipzig (Spiel 85) kam es insbesondere im letzten Drittel vermehrt zu Ausrufen aus dem Zuschauerraum.

Nach einem Zweikampf in der „Leipziger Ecke“ entschieden die Schiedsrichter auf Freischlag für den MFBC Leipzig. Im Zuschauerraum wurde diese Entscheidung kritisch gesehen. Hieraufhin kam es zu verbalen Äußerungen aus dem dort befindlichen „Fan-Block“ des Beteiligten; u.a. fiel mehrfach das Wort „Wichser“ – gerichtet an den Leipziger Spieler bzw. Schiedsrichter. Nach Angaben der Schiedsrichter war dieses Wort in derartiger Lautstärke ausgesprochen, dass es in der gesamten Halle zu hören war.

Die Anhänger beider Teams waren grundsätzlich nicht durch den Ausrichter räumlich getrennt. Dennoch konnten die Ausrufe durch die Schiedsrichter dem „Fan-Block“ des Beteiligten zugeordnet werden. Die Anhänger des Beteiligten konzentrierten sich in dem Bereich des Ausrufsortes und waren durch entsprechende Kleidung ersichtlich. Zudem räumt der Beteiligte nach entsprechender Rücksprache mit Spielern und Fans ein entsprechendes Fehlverhalten seiner Anhänger ein.

Die Schiedsrichter vermerkten den Vorfall auf dem Berichtsformular. Die Spieltagunterlagen wurden der Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland seitens der SBK FD per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Den Verfahrensbeteiligten (insb. der Beteiligte, MFBC Leipzig, SBK FD und RSK FD) wurde Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Der Richter Ralf Kühne erklärte sich in diesem Verfahren für befangen.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

1. Die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland (nachfolgend VSK) hatte nach § 3 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 1 Nr. 6 REO durch die Weiterleitung der Spieltagunterlagen ein Verfahren einzuleiten.

Hiernach fällt in die Zuständigkeit der VSK die (ergebnisoffene) Verfahrensführung u.a. bei Verstößen gegen Vorschriften von Floorball Deutschland mit Ermessensspielraum (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 REO und Umkehrschluss aus § 3 Abs. 1 Satz 2 REO). Der sich aus dem Berichtsformular ergebene Vorgang (Fehlverhalten von Anhänger) stellt zunächst grundsätzlich einen Verstoß gegen § 10 Ziffer 2 Satz 4 ff. SPO in Verbindung mit § 6 Nr. 5 GBO dar. Die Gebührenordnung sieht hierbei eine Geldstrafe von mindestens EUR 150 vor.

2. Der Beteiligte ist für das Fehlverhalten seiner Anhänger verantwortlich und ist daher mit einer Geldstrafe zu belegen, § 10 Ziffer 2 Satz 4 ff. SPO in Verbindung mit § 6 Nr. 5 GBO.

Die Anhänger des Beteiligten haben sich durch die beleidigenden Aussprüche – hier „Wichser“ gegenüber des Leipziger Spielers bzw. Schiedsrichters – eines

Fehlverhaltens schuldig gemacht. Dieses Verhalten räumt der Beteiligte auch ein. In Anlehnung an die SPRGK ist insbesondere in Fällen der Beleidigung ein Fehlverhalten zu sehen (vgl. Ziffer 6.17 Nr. 3 SPRGK).

Hinsichtlich der Höhe der Geldstrafe sieht § 6 Nr. 5 GBO eine Mindeststrafe von EUR 150 vor. In Anbetracht des Fehlverhaltens hält die erkennende Kammer hier grundsätzlich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 200 für angemessen.

Infolge der Einlassung des Beteiligten, der Verfahrensdauer sowie der insbesondere auch im Verfahren 04 SPO 2020 seitens des Beteiligten vorgetragenen angestoßenen (präventiven) Maßnahmen verringert die erkennende Kammer die Geldstrafe auf die Mindeststrafe von EUR 150,00.

3. Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

4. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

5. Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und die SBK FD bzw. RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



Thomas Löwe
Beisitzer